

Fahrlässigkeit der Fahrschülerin hat das Reichsgericht darin erblickt, daß diese ohne die erforderlichen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Bedienung der Fußbremse gefahren sei und ihrem Lehrer gegenüber nicht auf Abstellung des Mangels, z. B. durch Benutzung von Sitzkissen, bestanden habe.

Diese Rechtsprechung kann unter keinen Umständen gebilligt werden. Wie soll sich denn in der Praxis das Erlernen des Führens abspielen, wenn man dem Fahrschüler eine so weitgehende eigene Verantwortlichkeit aufbürdet? Der Fahrschüler unterliegt den Weisungen des Fahrlehrers. Lehrwagen sind mit zweifacher Kuppelung und Bremse versehen und bieten so die Gewähr, daß der Fahrlehrer unabhängig vom Fahrschüler den Wagen anzuhalten und zu dirigieren vermag. Vom Fahrschüler kann weder verlangt werden, daß er seinen Fahrlehrer auf die technischen Mängel des Wagens hinweist, wie das Reichsgericht sich dies vorstellt, noch ist der Fahrschüler für Fehler in der Fahrkunst verantwortlich zu machen, noch hat er die Fähigkeit, den Grad seiner Ausbildung zu erkennen und je nach dem Stande derselben sich die von ihm zu befahrenden Straßen auszusuchen. Ereignen sich Unfälle während der Übungsfahrt, so ist, wenn überhaupt nach Lage des Falles ein Verschulden des Lenkenden anzunehmen ist, nach richtiger Auffassung an Stelle des unausgebildeten Fahrschülers immer der Fahrlehrer allein verantwortlich zu machen.

## Unbesonnenheiten von Fußgängern

Vor wenigen Jahren ist einmal eine Reichsgerichtsentscheidung ergangen, in der ausgesprochen wurde, daß der Kraftfahrer auch mit einem unbesonnenen Verhalten anderer Wegebenutzer rechnen müsse. Wohl selten hat sich ein Urteil so verhängnisvoll ausgewirkt wie dieses. Die unteren Gerichte griffen jenen Satz von der Unbesonnenheit des Fußgängers auf und verallgemeinerten ihn, ohne zu bedenken, daß das Reichsgericht

selbst ihn nur in einem konkreten Fall geprüft hatte. Die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers wurde unter Anwendung des vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatzes in einer Weise überspannt, die den Kraftfahrer geradezu vogelfrei machte.

In zahlreichen Fällen wurden Kraftfahrer zu erheblichen Gefängnisstrafen verurteilt, obwohl die Unfälle offenbar durch Schuld von Fußgängern herbeigeführt worden waren. Regelmäßig wurde dann die Verurteilung damit gerechtfertigt, daß zwar der Fußgänger den Unfall durch eigene Unachtsamkeit und Unbesonnenheit verschuldet habe, daß aber der Kraftfahrer mit solchen Unbesonnenheiten nun einmal rechnen müsse. Lediglich strafmildernd wurde die Mitschuld des Fußgängers berücksichtigt, ohne daß freilich dadurch der Kraftfahrer vor einer entehrenden Gefängnisstrafe bewahrt worden wäre.

Wenn man diese Urteile liest, von denen mir eine interessante Sammlung zur Verfügung steht, so kann man sich tatsächlich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn manche Richter eine recht unvollkommene Vorstellung von der Fahrweise eines Autos und von den Verkehrsverhältnissen haben.

Dagegen, daß ein Fußgänger plötzlich, ohne sich umzusehen, und ohne sich zu überzeugen, ob der Fahrdamm frei ist, über die Straße läuft, ist der beste Kraftfahrer machtlos. Es muß von der Rechtsprechung verlangt werden, daß sie nicht nur von dem Kraftfahrer, sondern auch von jedem Fußgänger grundsätzlich verkehrsmäßiges und vernünftiges Verhalten voraussetzt. Wer die Straße betritt, weiß und muß wissen, daß auf dem Fahrdamm ein reger Autoverkehr herrscht, und daß Autos nicht im Schneckentempo fahren. Ohne Verkehrsdisziplin aller Wegebenutzer ist kein geordneter Verkehr möglich. Es widerspricht dem elementarsten Rechtsempfinden, die Verantwortung in solchen Fällen dem Kraftfahrer zuzuschieben und sich schützend vor den Fußgänger zu stellen, der in offenbar vernunftwidriger und grob fahrlässiger